



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
und Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2568

FAX +49 (0)30 18 681-2246

BEARBEITET VON ROI' n Ritzka

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 25. Februar 2010

AZ Az.: MI 3 - 125 201 IRK/0

BETREFF **Räumliche Aufenthaltsbeschränkungen;**

HIER Teilnahme irakischer Staatsangehöriger an den irakischen Parlamentswahlen vom 5. bis 7. März 2010 vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus

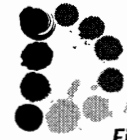
BEZUG Schreiben des BMI, Referat VI5, vom 23. Februar 2010 V I 5 – 121 080 IRQ/1

Wie bereits im Jahr 2005 soll irakischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an den anstehenden irakischen Parlamentswahlen durch Stimmabgabe in Deutschland ermöglicht werden.

Die Wahl findet in Deutschland in den von der Botschaft der Republik Irak benannten Wahllokalen in Berlin, Mannheim, Köln und München im Zeitraum vom 5. bis zum 7. März 2010 statt. Nähere Angaben können den Verbalnoten der irakischen Botschaft vom 22. und 24. Februar 2010 entnommen werden.

Ein Teil der in Deutschland lebenden irakischen Staatsangehörigen unterliegt räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen, die eine Teilnahme an der Wahl verhindern könnten, sofern keine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Dies trifft vor allem auf Asylbewerber zu (§ 58 Absatz 1 AsylVfG), aber auch auf irakische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsrecht aufgrund einer Duldung oder anderer ausländerrechtlicher Auflagen räumlich beschränkt ist.

Vor diesem Hintergrund rege ich eine wohlwollende Prüfung der zu erwartenden Anträge an. Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Erteilung der Erlaubnisse zuständig ist (vgl. § 57 Abs. 1 AsylVfG), ist es bereits gebeten worden, auf Antrag zur Teilnahme an der Wahl das vorübergehende Verlassen zu erlauben, unter der Voraussetzung, dass



SEITE 2 VON 2 sowohl die Identität als auch die irakische Staatsangehörigkeit mit hinreichender Sicherheit feststehen und keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Im Auftrag

Dr. Kähler



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte